

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1988

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. Mai 1988

Nr. 2

I n h a l t

Seite

Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Geoökologie

16

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Geoökologie

Vom 22. Oktober 1987

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben der Senat der Universität Karlsruhe am 20. Februar 1987 und der Rektor durch Eilentscheidung am 22. Oktober 1987¹ die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 10. September 1987, Az.: II - 814.128/12,13 erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Geoökologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Geoökologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad „Diplom-Geoökologe“ bzw. „Diplom-Geoökologin“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Geoökol.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Mit der Diplom-Vorprüfung endet der erste Studienabschnitt, der in der Regel 4 Semester umfaßt. Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzulegen. Hat der Student die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören 5 Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professoren oder Privatdozenten, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studenten mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und des Studienplans.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer Professor oder Privatdozent ist und in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt im entsprechenden Fach eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen. Ein Prüfer muß in jedem Fall im entsprechenden Fach eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen fachlich einschlägigen Studienabschluß abgelegt hat.

(2) Bei der Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in anderen Studiengängen an der Universität Karlsruhe und an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen ist bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(2) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an Fachhochschulen oder Berufsakademien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne

1) Beitrittsbeschluß zu den Auflagen des Zustimmungserlasses

triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die im Anhang geforderten Zulassungsvoraussetzungen nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an dessen Stelle tretenden Unterlagen, woraus u. a. hervorgeht, daß der (die) Kandidat(in) wenigstens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe eingeschrieben war,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung bestanden oder nicht bestanden hat, über ein früheres Studium eines anderen Fachgebietes sowie darüber, ob er den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Fachprüfungen zum Vordiplom können vorzeitig abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen in dem betreffenden Pflichtfach erbracht wurden.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2.), ist der zuständige Fachvertreter zu hören.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftli-

chen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das anschließende Fachstudium systematisch und mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich in den Pflichtfächern:

- a) Geographie
- b) Botanik und Zoologie
- c) Geologie und Mineralogie
- d) Chemie

§ 11 Durchführung der Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt in jedem Fach ca. 30 Minuten. In den Fächern Botanik und Zoologie sowie Geologie und Mineralogie wird die Prüfung von zwei Prüfern abgenommen, die die jeweiligen Fachrichtungen vertreten.

(2) Die mündlichen Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers abzulegen. Dieser führt Protokoll über die Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung. Bei den in Absatz 1 genannten Fächerkombinationen können die Prüfer wechselseitig als Beisitzer fungieren. Vor der Festsetzung der Note hören die Prüfer die Beisitzer.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuzulassen. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigem Grund ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist nicht öffentlich.

§ 12 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer (bzw. den Prüfern) festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel ausreichenden Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zwischen 1,0 und 4,0 können Zwischenwerte durch Verbesserung oder Verschlechterung um 0,3 gebildet werden. Die Abstufungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, aber im Zeugnis nicht aufgeführt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Fachnote und die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lauten bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	gut;
über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2, in welchem Umfang und an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Über die nur in Ausnahmefällen mögliche zweite Wiederholung in höchstens zwei Fächern entscheidet der Rektor auf Antrag des Kandidaten. Als Entscheidungshilfe dient dem Rektor eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung nach § 6 Abs. 2 bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anhang zur Prüfungsordnung nachweist.

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und § 9 entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung gliedert sich in 4 Pflichtfächer (s. Abs. 4), 3 Prüfungspflichtfächer in der gewählten Vertieferrichtung (s. Abs. 5 oder 6) sowie 1 Ergänzungsfach (s. Abs. 7). Das Ergänzungsfach wird studienbegleitend geprüft (Leistungsnachweis), die übrigen Prüfungen erfolgen mündlich.

(4) Pflichtfächer sind:

- a) Landschaftsökologie
- b) Bodenkunde und Bodenmineralogie
- c) Hydrologie und Wasserwirtschaft
- d) Bio-/Geoinformatik

(5) Prüfungspflichtfächer sind bei Vertiefung in „Biologie“:

- a) Botanik
- b) Zoologie
- c) Ingenieurbiologie oder Mikrobiologie

(6) Prüfungspflichtfächer sind bei Vertiefung in „Geowissenschaften“:

- a) Mineralogie
- b) Geochemie
- c) Hydrogeologie

(7) Ergänzungsfächer

- a) Raumplanung
- b) Fernerkundung
- c) Meteorologie

Es ist mindestens ein Fach aus dieser Gruppe zu wählen. In den Ergänzungsfächern sind Leistungsnachweise gemäß Anhang zu erbringen.

(8) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Prüfungsergebnis dieser Fächer wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Der Antrag ist bei der Zulassung zur Diplomprüfung zu stellen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, daß der Kandidat Probleme der einzelnen Fachgebiete selbständig beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.

(2) Der Kandidat wird in jedem Prüfungsfach vom Prüfer einzeln in Gegenwart eines Beisitzers geprüft. Der Beisitzer führt Protokoll über den Prüfungsinhalt und ist vor der Festsetzung der Note zu hören.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach etwa 30 Minuten.

(4) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb eines Jahres nach Anmeldung zur Diplomprüfung abgelegt werden.

(5) Im übrigen gilt § 11 Abs. 3.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Geoökologie mit den erlernten Methoden in einem Zeitraum von 6 Monaten selbständig zu bearbeiten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der Frist verlängert werden. Über Ausnahmen bei der Bearbeitungszeit (z. B. saisonal gebundene Arbeiten) entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Bearbeitungszeit zählt ab dem Tag der Vergabe der Arbeit. Die Diplomarbeit wird im Regelfall unmittelbar nach dem Bestehen der mündlichen Diplomprüfung angefertigt.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Privatdozenten vergeben und betreut werden, der in der Lehre der Pflicht- oder Vertieferrichtung eigenständige Veranstaltungen anbietet. Ausnahmen bestimmt der Prüfungsausschuß. Thema der Arbeit und Datum der Vergabe werden dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Betreuer angezeigt und aktenkundig gemacht.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß ein Kandidat nach bestandener mündlicher Prüfung das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate aus triftigen Gründen zurückgegeben werden.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschuß-Vorsitzenden kann die Diplomarbeit außerhalb der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften angefertigt werden, wenn die Betreuung nach Abs. 2 gewährleistet bleibt.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in 3 Exemplaren abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Professor oder Privatdozenten, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten Prüfer, der ebenfalls Professor oder Privatdozent sein muß, beurteilt. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn beide Gutachter sie mit mindestens ausreichend bewerten. Ist die Arbeit angenommen, so geht bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die Gutachter der Mittelwert der Einzelnoten (entsprechend § 12 Abs. 1 bis 4) in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Wenn die Noten um mehr als eine ganze Note differieren, muß der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Fall gilt der Mittelwert aus allen drei Einzelnoten.

§ 19 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.

(3) Bei sehr guten Leistungen in allen Fächern und in der Diplomarbeit kann mit Zustimmung aller beteiligten Prüfer und Gutachter das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern

und in der Diplomarbeit erzielten Noten, die Gesamtnote und den Titel der Diplomarbeit enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomarbeit abgegeben wird.

(2) § 14 gilt entsprechend.

§ 22 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geoökologe“ bzw. „Diplom-Geoökologin“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft und wird im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

Anhang

zur Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplom-Studiengang Geoökologie

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Fächern ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Schein) an den folgenden Lehrveranstaltungen:

I. Vordiplom-Prüfung

Geographie

- Geländepraktikum
- 2 Übungen zur Physischen Geographie
- Kartographische Übungen

Botanik und Zoologie

- Pflanzenbestimmungsübungen
- Geländepraktikum Botanik
- Bestimmungsübungen Zoologie
- Geländepraktikum Zoologie

Geologie und Mineralogie

- Übung zur Vorlesung: Geologische Karten und Profile
- Übung zur Vorlesung „Allgemeine Geologie“
- Geologische und mineralogische Exkursionen (4 Tage)

Chemie

- Seminar zu: Grundzüge der Experimentalchemie
- Anorganisch-chemisches Praktikum (Einführungskurs)
- Seminar zu: Anorganisch-chemisches Praktikum
- Anorganisch-chemisches Praktikum für Geologen und Biologen
- Seminar zu: Anorganisch-chemisches Praktikum für Geologen und Biologen

Ergänzungsfach *Mathematik*

- 2 Übungen in Mathematik

Ergänzungsfach *Physik*

- 2 Übungen in Experimentalphysik einschließlich zugehöriger Vorlesungen

II. Diplom-Prüfung

1. Pflichtfächer

1.1 Landschaftsökologie

- 2 Hauptseminare

1.2 Bodenkunde und Bodenmineralogie

- Tonmineralogische Übungen
- Bodenkundliches Gelände- und Laborpraktikum
- Bodenkundliches Seminar
- Exkursionen zur Landschaftsökologie, Bodenkunde und Bodenmineralogie (mindestens 8 Tage)

1.3 Hydrologie und Wasserwirtschaft

- 2 Übungen zur Hydrologie und Wasserwirtschaft
- Hydrologisches Praktikum

1.4 Bio-/Geoinformatik

- 1 Praktikum
- 2 Übungen
- 1 Seminar

2. Wahlpflichtfächer

2.1 Vertiefungsfach Biologie

a.) Botanik

- 2 Praktika
- 1 Seminar

b.) Zoologie

- 2 Praktika
- 1 Seminar

c.) Ingenieurbiologie

- 2 Praktika oder Übungen
- Ingenieurbilgisches Seminar
- 1 Seminar

oder: **Mikrobiologie**

- 1 Praktikum
- 1 Seminar

2.2 Vertiefungsfach Geowissenschaften

a.) Mineralogie

- 3 Übungen oder Praktika

b.) Geochemie

- 2 Praktika
- 1 Seminar
- Exkursionen (2 Tage)

c.) Hydrogeologie

- 2 Übungen
- Exkursionen (2 Tage)

3. Ergänzungsfächer

3.1 Raumplanung

- 1 Praktikum
- 1 Seminar

3.2 Fernerkundung

- 2 Übungen

3.3 Meteorologie

- 1 Praktikum

Karlsruhe, den 22. Oktober 1987

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor